

# Bewirtschaftungsvertrag

## Streuobst aus kontrolliert ökologischem Anbau

Zwischen:

und Erzeuger:

Anrede \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_  
Nachname, Vorname \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort \_\_\_\_\_ Steuernr. \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
Handy \_\_\_\_\_

### 1. Verpachtung von Flächen

Der Erzeuger verpflichtet sich, sämtliche selbstbewirtschafteten und beernteten Streuobstflächen an die Streuobsterzeugervereinigung zu verpachten und dabei neben Name und Anschrift folgende Angaben zu machen: Lage der Parzelle mit Flur Nr., Größe in ha, Art sowie Zahl der auf dieser Fläche befindlichen Streuobstbäume, Lager der Betriebsmittel, Zeitpunkt, seit dem auf dieser Fläche keine mit der EG-Verordnung Ökologischer Landbau unvereinbare Mittel mehr angewendet wurden.

### 2. Einhaltung der Richtlinien der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau

Der Streuobsterzeuger verpflichtet sich ferner, bei der Bewirtschaftung seiner Streuobstflächen die Richtlinien der EG-Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel einzuhalten.

### 3. Streuobsterzeugung

Unter Streuobst wird Obst von Hochstamm-Obstbäumen verstanden. Obst aus Halbstammanlagen ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, es ist aus ökologischen Gründen wertvoll.

#### 3.1 Der Erzeuger verpflichtet sich:

- Obst von Flächen, die nicht in diesem Vertrag aufgeführt sind, nicht zu liefern,
- keine konventionell bewirtschafteten Streuobstflächen in Besitz zu haben,
- keine Intensivobst-Anlagen zu betreiben, in der Obstsorten enthalten sind, die sich auch auf den Streuobstflächen befinden,
- frisch gelesenes, nicht angefaultes Obst zu liefern.

Erzeuger, die nachweislich gegen Anforderungen des Vertrages verstoßen, sind zur Rückzahlung des gezahlten Mehrpreises verpflichtet und haben die Untersuchungskosten zu tragen. Der bestehende Vertrag kann in diesem Fall fristlos gekündigt werden. Der Streuobstverein behält sich weitere zivilrechtliche und strafrechtliche Schritte vor.

#### 3.2 Der Streuobstverein verpflichtet sich:

- für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages die gesamte Apfelmenge aus den angegebenen Grundstücken vom Erzeuger in einem von der Steinkauz-Streuobstwiesen-Projekt GbR festgelegten Zeitraum anzunehmen und zu vermarkten. In Jahren, die eine außerordentlich hohe Mostobsternte erwarten lassen, kann die Steinkauz-Streuobstwiesen-Projekt GbR eine Maximalmenge pro Baum festlegen und die Annahmemenge begrenzen.
- dem Erzeuger den doppelten Marktpreis, maximal jedoch 17,90 € pro Doppelzentner zu zahlen, sofern eine Steuernummer des Erzeugers vorliegt, unter welcher er beim Finanzamt als umsatzsteuerlicher Unternehmer geführt wird. Bei fehlender Steuernummer wird die Auszahlung um den Betrag des ansonsten möglichen Vorsteuerabzugs gekürzt. Das Geld wird bei Anlieferung in bar ausgezahlt.
- Der Streuobstverein ist berechtigt, diese Verpflichtungen an die Steinkauz-Streuobstwiesen-Projekt GbR zu übertragen.

### **3.3 Pflege**

Abgängige Bäume sind durch Hochstamm-Obstbäume zu ersetzen. Bei Nachpflanzungen müssen die Jungbäume, sofern die Sorten beziehbar sind, aus ökologischem Anbau verwendet werden. Ein Mindestmaß an regelmäßiger Baumpflege hat aus Gründen der Ertragssicherung zu erfolgen.

### **3.4 Düngung**

Der Erzeuger verpflichtet sich:

- die biologische Aktivität des Bodens - z.B. durch eine regelmäßige Mahd - zu erhalten,
- Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe zu verwenden, die nach der FiBL-Liste zulässig sind.

### **3.5 Beweidung**

Tiere aus konventioneller Tierhaltung dürfen jedes Jahr während eines begrenzten Zeitraums die Weiden der nach der EG -ÖKO-VO wirtschaftenden Mitgliedsbetriebe benutzen, sofern die betreffenden Tiere aus einer extensiven Tierhaltung stammen und sich keine anderen Tiere, die den Anforderungen dieser Verordnung unterliegen, gleichzeitig auf dieser Weide befinden. Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu genehmigen. Die auf den Weiden gehaltenen Tiere dürfen nicht als Erzeugnisse aus ökologischem Landbau ausgelobt werden, es sei denn, dass diese vollständig den Bestimmungen der EG -ÖKO-VO zur tierischen Erzeugung entsprechen.

### **3.6 Pflanzenschutz**

Der Erzeuger verpflichtet sich:

- Schädlinge und Krankheiten nur mit Mitteln zu behandeln, die in Anhang 11, Teil B der EG -ÖKO-VO aufgeführt sind,
- die dort genannten Mittel nur dann einzusetzen, wenn eine unmittelbare Bedrohung für die Kulturen besteht,
- günstige Verhältnisse für Nützlinge (z.B. Hecken, Nistplätze, Aussetzung von natürlichen Gegenspielern) zu schaffen.

## **4. Umstellung**

Der Umstellungszeitraum beträgt 3 Jahre. Der Umstellungszeitraum kann unter Berücksichtigung der früheren Nutzung der Anbauflächen verkürzt werden.

## **5. Qualitätssicherung**

Die Erzeuger des Streuobstvereines sowie die Vermarktungspartner des Vereins, müssen zur Erzeugung von Öko-Mostobst zertifiziert und berechtigt sein. Sie unterstehen der laufenden Kontrolle durch eine amtlich zugelassene EG-Öko-Kontrollstelle. Neben den neutralen externen Kontrollen behält sich der Streuobstverein vor, zu jeder Zeit unangemeldete Kontrollen bei den Erzeugern über die korrekte Einhaltung der Erzeugerrichtlinien durchzuführen. Der Erzeuger haftet uneingeschränkt und vorbehaltlos für die dem Streuobstverein und seinen Vermarktungspartnern entstandenen Schäden, einschließlich sämtlicher Folge und Vermögensschäden, sollten bei der Anlieferung Rückstände festgestellt werden, die aus dem Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und stickstoffhaltigen Mineraldüngern stammen. Der Erzeuger wird sofort von weiteren Lieferungen ausgeschlossen und ist zum Regress über den entstandenen Schaden verpflichtet. Der Erzeuger verpflichtet sich für die Dauer des Vertrages, sich der Kontrolle nach der EG-ÖKO-VO zu unterstellen. Der Streuobstverein wird eine anerkannte Kontrollstelle mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen.

## **6. Kontrollkosten**

Der Streuobstverein übernimmt die Kontrollkosten. Überträgt der Streuobstverein seine Verpflichtungen aus 3.2 und 5 der Steinkauz-Streuobstwiesen-Projekt GbR, dann hat diese auch die Kontrollkosten zu übernehmen.

## **7. Kündigung**

Der Vertrag kann zum 31. Dezember, von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 9 Monaten, gekündigt werden.

